

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen »Verein zur Förderung der Peter-Weiss-Bibliothek e. V.« und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter 11520B eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, die Lesekultur zu pflegen, öffentliche Begegnungen mit Büchern und Schriftstellern zu erleichtern, den Gedanken- und Meinungs austausch über Publikationen der Sozialwissenschaften, der neueren Geschichte, der Belletristik und Jugendliteratur anzuregen und die politische Bildung zu fördern.

(2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:

a) Abhaltung von öffentlichen Vortrags-, Lese- und Gesprächsveranstaltungen sowie von Buchausstellungen;

b) Unterhaltung der Peter-Weiss-Bibliothek (vormals: Alternative Bibliothek Hellersdorf); öffentliche Ausleihe von Büchern und Zeitschriften an Erwachsene und Jugendliche;

c) Vermittlung eines Vorlese- und Ausleihservice für Senioren und Behinderte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Verwendung der Mittel des Vereins darf nur satzungsgemäß erfolgen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kein Mitglied wird durch Ausgaben des Vereins begünstigt, die seinem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darstellen.

(3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

§ 4 Finanzierung und Unabhängigkeit

(1) Die für die Ausstattung und Tätigkeit des Vereins erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch

- Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen oder materielle Unterstützung durch die Mitglieder
- weitere Spendeneinnahmen sowie Erlöse aus der Veranstaltungstätigkeit sowie durch
- Zuwendungen der öffentlichen Hand

aufgebracht werden.

(2) Der Verein erfüllt seine im § 2 festgelegten Aufgaben in religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Unabhängigkeit.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind

1. Ordentliche Mitglieder,
2. Ehrenmitglieder.

§ 6 Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliches Mitglied können jede natürliche Person und jede juristische Person sowie jeder nicht rechtsfähige Verein werden, die die Ziele des Vereins zur Förderung der Peter-Weiss-Bibliothek e. V. unterstützen. Die Aufnahme wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innerhalb eines Monats durch den Betroffenen bzw. durch Mitglieder des Vereins Widerspruch eingelegt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod, durch Auflösung juristischer Personen und nicht rechtsfähiger Vereine, durch Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß kann binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet über den Antrag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied nach rechtzeitiger Information Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(4) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand und kommt trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nach, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliedschaft gestrichen

Verein zur Förderung der Peter-Weiss-Bibliothek e. V.

werden. Gegen die Streichung kann binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet über den Antrag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied nach rechtzeitiger Information Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 7 Ehrenmitglieder

(1) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder oder Förderer des Vereins ernannt werden, die für besondere Verdienste um die gemeinnützigen Zwecke des Vereins geehrt werden sollen.

(2) Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Verein zur Förderung der Peter-Weiss-Bibliothek e. V.

(2) Mitgliederversammlungen finden statt

- jährlich mindestens einmal,
- wenn der Vereinszweck es erfordert oder
- wenn es von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich einberufen. Maßgebend für die Fristwahrung ist das Absendedatum.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen, welcher zu Beginn der Versammlung zu wählen ist.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Haushalt und insbesondere über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Bestellung eines Rechnungsprüfers,
- e) Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes über Ablehnung der Mitgliedschaft, über den Ausschluß aus dem Verein oder über die Streichung aus der Mitgliedschaft (§§6 und 7),
- f) Anträge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, darunter die/der Vorsitzende, die/der Stellv. Vorsitzende, und die/der Schatzmeister/in. Sie sind Vorstand nach § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(4) Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

(5) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 12 Beirat

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Er besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die zeitweilige oder ständige Aufgaben der Vereinsarbeit übernommen haben. Sie können mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.

(2) Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluß erforderlich. Die Berufung oder Abberufung von Beiratsmitgliedern bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Arbeiten einen Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführung kann ehrenamtlich,

Verein zur Förderung der Peter-Weiss-Bibliothek e. V.

hauptamtlich oder nebenamtlich erfolgen. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle zur Erfüllung seiner Aufgaben einrichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die der Vorstand erläßt.

§ 14 Satzungsänderung in Vollmacht des Vorstandes

Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, Einzelbestimmungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes zu ändern. Dies berührt nicht Bestimmungen des § 2 der Satzung über den Vereinszweck und des § 15 über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung sowie der Beschluß zur Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung gefaßt werden.

Gleiches gilt für die Änderung des Vereinszwecks.

Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Kultur.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 16. Juni 1997, registriert beim Amtsgericht Charlottenburg am 17. April 2000.

Geändert (§ 15, Absatz 2–3) von der Mitgliederversammlung am 11. Dezember 2000

Geändert (§ 2, Absatz 2b und § 11, Absatz 1) von der Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2002.

Verein zur Förderung der Peter-Weiss-Bibliothek e. V.

Geändert (§ 1, Absatz 1; § 2, Absatz 2b; § 6 Absatz 1-2, 4; § 10, Absatz 5e; § 11, Absatz 1) von der Mitgliederversammlung am 22. März 2013.

Alle Änderungen wurden im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen.

Wolfgang Hantke
Stellv. Vorsitzender

Rosemarie Scholz
Mitglied des Vorstandes